

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Harald Ebner, Cornelia Behm, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/11115 –**

### **Bewertung konventionell gezüchteter Kulturpflanzen mit Herbizidtoleranz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Durch gentechnische Veränderung von Nutzpflanzen wie Soja, Mais, Raps oder Zuckerrüben wurde in den letzten Jahren in diesen Pflanzen eine Resistenz bzw. Toleranz gegen bestimmte Herbizidwirkstoffe wie z. B. Glyphosat oder Glufosinat etabliert. Wie aktuelle Erhebungen aus den USA belegen, hat der Anbau herbizidtoleranter Kulturpflanzen nicht nur zu einer erheblichen Steigerung der ausgebrachten Herbizidmengen beigetragen. Durch den massiven Selektionsdruck, der mit der wiederholten Anwendung der sogenannten Komplementärherbizide verbunden ist, und durch Auskreuzung der genetisch verankerten Herbizidtoleranz auf verwandte Wildarten haben sich inzwischen über 100 „Superunkräuter“ entwickelt, die ebenfalls nicht mehr mit den entsprechenden Wirkstoffen bekämpft werden können und inzwischen erhebliche Probleme für die Landwirtschaft in den betroffenen Ländern verursachen.

Seit einigen Jahren sind international auch Kulturpflanzen auf dem Markt, bei denen die Herbizidtoleranz auf dem Weg der traditionellen Züchtung bzw. durch Mutagenesezüchtung erzeugt wurde. Rapssaatgut aus der von BASF entwickelten „Clearfield“-Serie mit einer Toleranz gegen den Wirkstoff Imazamox wird aktuell auch in Deutschland angeboten. Zahlreiche landwirtschaftliche Forschungseinrichtungen und Beratungsdienste warnen vor einem Anbau dieser Rapssorte, da angesichts einer Vielzahl einheimischer Kreuzblütler von einer schnellen Auskreuzung der Herbizidtoleranz mit unabsehbaren Folgen ausgegangen werden muss.

Während das Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Pflanzen in der EU zumindest formal eine Prüfung möglicher Koexistenzprobleme zwischen herbizidtoleranten GVO-Pflanzen (GVO = gentechnisch veränderte Organismen) und konventionellen oder ökologischen Sorten vorsieht, gibt es im europäischen Saatgutrecht bisher keine entsprechenden Prüfungsverfahren auch für konventionell gezüchtete Sorten mit Herbizidtoleranz.

1. Wie bewertet die Bundesregierung das Risiko einer Auskreuzung der im „Clearfield“-System vorliegenden Mutation für Herbizidtoleranz in verwandte Wildarten bei den verschiedenen Kulturpflanzen, die derzeit auf dem Markt bzw. in der Entwicklung sind (Mais, Raps, Sonnenblumen), und mit welchen wissenschaftlichen Belegen begründet die Bundesregierung diese Bewertung?

Die Auskreuzung von durch konventionelle Mutationszüchtung erzeugtem Clearfield-Raps auf verwandte Beikrautarten aus der Gruppe der Kreuzblüter ist grundsätzlich möglich. Studien zur Auskreuzung von gentechnisch veränderten Pflanzen zeigen, dass die Auskreuzungsfrequenz mit zunehmender Distanz vom Pollengeber (gentechnisch veränderter Raps) stark abnimmt, aber auch in weiterer Entfernung noch niedrige und variable Auskreuzungslevel festgestellt werden konnten.

Zu beachten ist allerdings das Risiko der möglichen Auskreuzung von Clearfield-Raps auf benachbarte konventionelle Rapsschläge und damit der Übertragung der Resistenzeigenschaft auf nicht-herbizidtoleranten Raps. Bei regional hohen Anbaukonzentrationen von Raps dürfte dies im Nahbereich auch von praktischer Bedeutung sein.

Mehrjährige Auskreuzungsversuche mit Clearfield-Raps auf konventionellen Raps der FH Bingen im Auftrag der BASF SE sowie einjährige Versuche am Julius Kühn-Institut (JKI) zeigen, dass das Ausmaß, in dem sich die Clearfield-Winterrapsbestände auf natürliche Weise anhand von Pollentransfer mit anderen Rapsbeständen kreuzen können, unter anderem von einem synchronisierten Blühzeitpunkt, von der Windrichtung und auch von der Geländetopografie und natürlichen Barrieren (z. B. Hecken) abhängig sein kann. Die aus einer Kreuzung von Clearfield-Raps und anderen Rapssorten entstehenden Rapspflanzen weisen grundsätzlich geringere Imazamox-Toleranzgrade auf als Clearfield-Raps.

Für Clearfield-Mais und Clearfield-Sonnenblumen ist der Sachverhalt hinsichtlich der Auskreuzung auf konventionelle Sorten vergleichbar zu bewerten. Allerdings gibt es in unseren Regionen keine natürlich kreuzbaren Wildpflanzen, welche betroffen sein könnten.

2. Welche Konsequenz zieht die Bundesregierung aus dem Umstand, dass zahlreiche landwirtschaftliche Forschungseinrichtungen und Beratungsdienste von einem Anbau der „Clearfield“-Sorten abraten?

Die Bundesregierung schließt sich der Einschätzung der Pflanzenschutzdienste der Länder im Hinblick auf mögliche Veränderungen der Anbausysteme grundsätzlich an. In der Diskussion steht in Deutschland vor allem der Anbau von Clearfield Raps.

3. Gilt die Einschätzung der Bundesregierung, wonach der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen mit Herbizidtoleranz als ursächlich für die steigende Zahl herbizidtoleranter Wildkräuter (Superunkräuter) anzusehen ist (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD auf Bundestagsdrucksache 17/5027), auch für konventionell gezüchtete herbizidtolerante Sorten, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen leitet die Bundesregierung aus dieser Einschätzung ab bzw. wird sie ableiten?

Die wiederholte Anwendung bestimmter Herbizide mit gleicher Wirkungsweise kann zur Selektion herbizidresistenter Beikrautpopulationen führen. Dies trifft nicht nur auf Anbausysteme mit gentechnisch veränderten Pflanzen zu, herbizidresistente Beikräuter finden sich auch im konventionellen Anbau. Das Resistenzmanagement wird Teil der Diskussionen in dem geplanten Fachgespräch sein.

4. Welche Daten liegen der Bundesregierung zur Dimension des Anbaus von konventionell gezüchteten Pflanzen mit Herbizidtoleranz in Deutschland und der EU vor (bitte nach Anbaufläche pro Pflanzensorte in Hektar und Region/Land aufschlüsseln), und inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung – falls keine belastbaren Daten vorliegen sollten – entsprechende Angaben zu erfassen und auszuwerten?

Der Bundesregierung liegen keine nachprüfbaren Daten zur Dimension des Anbaus von konventionell gezüchteten Pflanzen mit Herbizidtoleranz in Deutschland und in der Europäischen Union vor.

5. Wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass für konventionell gezüchtete Kulturpflanzen mit Herbizidtoleranz, deren Anbau mit massiven Koexistenzproblemen verbunden sein kann, ähnliche Zulassungsverfahren etabliert werden wie für gentechnisch veränderte Organismen mit der gleichen Eigenschaft?

Wenn nein, warum nicht?

Für die Einrichtung eigenständiger Zulassungsverfahren fehlt eine geeignete Rechtsgrundlage.

6. Inwieweit werden bei der Prüfung und Zulassung neuer Pflanzensorten durch das Bundessortenamt auch negative Auswirkungen dieser Sorten, wie eine hohe Wahrscheinlichkeit der Auskreuzung von Herbizidtoleranzen, erfasst und bewertet, bzw. inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Sortenprüfungs- und Zulassungsverfahren entsprechend erweitert werden?

Im Rahmen der Sortenzulassung prüft das Bundessortenamt, ob die Sorte die Voraussetzungen nach § 30 Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) erfüllt. Hierzu gehören Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit und Kennzeichnung durch eine eintragbare Sortenbezeichnung. Landwirtschaftliche Kulturarten müssen darüber hinaus einen sogenannten landeskulturellen Wert aufweisen. Dabei legt das Bundessortenamt für alle Kulturarten den im Blatt für Sortenwesen bekannt gemachten Prüfungsrahmen zugrunde.

Herbizidtoleranzen sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht Teil des Prüfungsrahmens. Die Zulassung einer Sorte kann nach § 30 SaatG nur versagt werden, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Sorte ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt darstellt. Dahingehende hinreichende Gründe beruhen auf der Risikoabschätzung und -bewertung anderer fachgesetzlich zuständiger Behörden.

7. Inwieweit plant die Bundesregierung, einen eventuellen Anbau von konventionell gezüchteten Pflanzen mit Herbizidtoleranz in Deutschland durch gezielte Monitoring- oder Resistenzmanagementprogramme zu begleiten?

Resistenzmanagement ist Teil des integrierten Pflanzenschutzes und damit auch Teil der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Es wird zu prüfen sein, ob für den Anbau herbizidtoleranter Sorten eigenständige Resistenzmanagementmaßnahmen ausgearbeitet werden müssen. Dies wird auch Gegenstand des geplanten Fachgesprächs sein.

8. Inwieweit berücksichtigt die Bundesregierung die Problematik des Anbaus herbizidtoleranter Pflanzen (gentechnisch verändert oder konventionell gezüchtet) und der damit in der Regel verbundenen Anwendung der Komplementärherbizide im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und bei der Definition der guten fachlichen Praxis auch vor dem Hintergrund der anstehenden Zulassungen herbizidtoleranter gentechnisch veränderter Pflanzen für den Anbau in der EU?

Ziel des nationalen Aktionsplans ist, durch „quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf den Naturhaushalt“ (§ 4 Pflanzenschutzgesetz) einen weitergehenden Beitrag zur Risikominderung und zur langfristig nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu leisten. Der derzeit in der Abstimmung befindliche Entwurf des nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sieht entsprechend vor, dass bis 2018 Resistenzstrategien zur Sicherstellung eines geeigneten Managements für wichtige Kulturen und Sektoren ausgearbeitet werden. Herbizidtolerante Sorten sind hier nicht ausgeschlossen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist dabei stets auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Abhängigkeit der Landwirtschaft von der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel soll durch Entwicklung und Förderung von Alternativen verringert werden.

9. In welchem Umfang und aus welchen Titeln fördert die Bundesregierung die Entwicklung oder Optimierung von Anbausystemen oder konventionell gezüchteten herbizidtoleranten Pflanzen (bitte nach Titel, Projektbezeichnung, Projektlaufzeit, Volumen, Zuwendungsempfänger aufschlüsseln)?
10. In welchem Umfang und aus welchen Titeln fördert die Bundesregierung die Entwicklung oder Optimierung von Anbausystemen, die ohne chemischen Pflanzenschutz eine ausreichende Beikrautregulierung erzielen (bitte nach Titel, Projektbezeichnung, Projektlaufzeit, Volumen, Zuwendungsempfänger aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Projekte zur Entwicklung oder Optimierung von Anbausystemen oder konventionell gezüchteten herbizidtoleranten Pflanzen werden von der Bundesregierung nicht gefördert.

Die im Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN, Titel 10 02/686 19 (ab 2013 Titel 10 05/686 02) geförderten Projekte zum ökologischen Landbau dienen grundsätzlich alle der Optimierung von Anbausystemen, die ohne chemische Herbizide auskommen. Sie werden daher nicht einzeln aufgeschlüsselt. Sie sind auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einzusehen unter [www.bundesprogramm.de/forschungsmanagement/projektliste/](http://www.bundesprogramm.de/forschungsmanagement/projektliste/).

Auch in dem von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) betreuten Bundesprogramm Nachwachsende Rohstoffe (Titel 10 02/686 85 und 10 02/893 88) werden einzelne Projekte zur Rohstoffproduktion im ökologischen Landbau gefördert. Sie sind auf der Internetseite der FNR einzusehen unter [www.nachwachsenderohstoffe.de/projekte-foerderung/projekte/](http://www.nachwachsenderohstoffe.de/projekte-foerderung/projekte/).